

Rundschreiben 03/2017
der
Abschlussprüferaufsichtsbehörde

zu § 43t WT-ARL idgF.
„Interne Nachschau“

2., konkretisierte Version nach Anfragen aus dem Berufsstand

Die Regelungen zur Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems (Interne Nachschau) gemäß § 43t WT-ARL idgF.

Allgemeines

Dieses Rundschreiben richtet sich an Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften iSd. APAG und soll als Orientierungshilfe bei der Durchführung der internen Nachschau gemäß § 43t WT-ARL dienen. Die Verteilung erfolgt über die zuständigen Kammern und Verbände.

Das Rundschreiben gibt die aktuelle Rechtsansicht der APAB wieder, die rechtlichen Grundlagen bleiben dadurch unberührt. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus diesem Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

Zeitpunkt der Durchführung der internen Nachschau gemäß § 43t WT-ARL

In § 43t WT-ARL wurden die Bestimmungen zum internen Qualitätssicherungssystem bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften umgesetzt, die im Rahmen der RL 2006/43/EG (AP-RL) idgF. erlassen wurden.

Art. 24a Abs. 1 lit. g AP-RL bestimmt, dass Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften ein internes Qualitätssicherungssystem einzurichten haben. Gemäß lit. k unterzieht das interne Qualitätssicherungssystem „*die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften einmal jährlich einer Bewertung*“.

Gemäß § 43t Abs. 2 WT-ARL entspricht die interne Nachschau einer „*kontinuierlichen Beurteilung der Angemessenheit*“ des Qualitätssicherungssystems. Im Sinne einer richtlinienkonformen Auslegung der WT-ARL ist davon auszugehen, dass die interne Nachschau jedenfalls **einmal jährlich stattzufinden hat**.

Zur Person des für die interne Qualitätssicherung Verantwortlichen

Art. 24a Abs. 1 lit. g AP-RL bestimmt, dass die Verantwortung für das interne Qualitätssicherungssystem „*bei einer als Abschlussprüfer qualifizierten Person*“ zu liegen hat. Abschlussprüfer iSd. AP-RL ist „*eine natürliche Person, die von den zuständigen Stellen eines Mitgliedsstaats nach dieser Richtlinie für die Durchführung von Abschlussprüfungen zugelassen wurde*“ (Art. 2 Z 2 AP-RL). In Österreich sind das **beeidete Wirtschaftsprüfer** oder **Revisoren**. **Eine persönliche Bescheinigung iSd. APAG ist nicht zwingend erforderlich.**

Verhältnis zwischen interner Nachschau gemäß § 43t WT-ARL und der Qualitätssicherungsprüfung gemäß §§ 24ff APAG

Im Sinne der AP-RL sind Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften einem internen und einem externen Qualitätssicherungssystem unterworfen.

Diese sind einerseits von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften selbst (interne Qualitätssicherung) und von den nationalen Aufsichtsbehörden andererseits (externe Qualitätssicherung) anzuwenden. Die interne und externe Überprüfung des Qualitätssicherungssystems besteht aus voneinander unabhängigen, parallel anzuwendenden Mechanismen. Die interne Nachschau ist Teil des internen Qualitätssicherungssystems von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften und selbst Gegenstand der Qualitätssicherungsprüfung durch die Aufsichtsbehörde als Teil des externen Qualitätssicherungssystems. **Die externe Qualitätssicherungsprüfung ersetzt dabei zu keinem Zeitpunkt die interne Nachschau.**